



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 001/2012

Fachbereich Innerer Service

vom: 23.01.2012

Dringlichkeitsentscheidung

nicht öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
---------	----------------

Bezeichnung des TOP

DE: Klageerhebung gegen die Westdeutsche Landesbank (WestLB AG)

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Verwaltung wird mit der Klageerhebung gegen die Westdeutsche Landesbank beauftragt. Gegenstand der Klage sind die bestehenden Derivatgeschäfte der Stadt Kamen sowie des Eigenbetriebes Stadtentwässerung (SEK). Die Klage richtet sich auf die Feststellung der Nichtigkeit der Derivatgeschäfte bzw. auf die gerichtliche Feststellung von Ansprüchen auf Schadensersatz oder anderweitige Ansprüche gegen die Bank.

Kamen,

gez. Hupe
Bürgermeister

gez. Scharrenbach
Ratsmitglied

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.11.2011 referierte Herr Dr. Jochen Weck, Rössner Rechtsanwälte, München über die Erfolgsaussichten einer Klageerhebung gegen die Darlehensgeberin Westdeutsche Landesbank ausgehend von der in der Frage der rechtlichen Würdigung von Swap-Geschäften richtungsweisenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes vom 22.03.2011.

Zur weitergehenden Information wird auf die Niederschrift der Sitzung einschließlich Powerpräsentation zu dem o.a. Vortrag verwiesen.

Zum 31.12.2010 bestanden folgende CHF-Plus-Swaps:

- Bei der Stadt mit einer Laufzeit bis zum 15.12.2019, einem Nominalvolumen von 5000 TEuro und einem negativen Marktwert von 4.599,4 TEuro.
- Bei der SEK mit einer Laufzeit bis zum 15.09.2019, einem Nominalvolumen von 2.500 TEuro und einem negativen Marktwert von 2.299,7 TEuro.

Die Marktwerte begründen keine Zahllast. Im Jahr 2010 wurden die Geschäfte mit dem CHF-Plus-Swaps zahlungsmäßig ausgesetzt. Basierend auf einem Gutachten der Rechtsanwälte Rössner wurde die Rückabwicklung beider Verträge verlangt. Aufgrund der Risikoeinstufung und Beratungsmängeln des Darlehensgebers werden die Verträge als von Anfang an unwirksam angesehen.

Die Bemühungen um eine außergerichtliche Einigung sind gescheitert. Insbesondere ist die WestLB bisherigen Aufforderungen auf weitere Ansprüche aus den laufenden Swaps zu verzichten nicht gefolgt.

Es ist daher erforderlich, die Nichtigkeit der mit der WestLB abgeschlossenen CHF-Plus-Swaps gerichtlich feststellen zu lassen.

Die Klage wird entsprechend der Bewertung der Anwaltskanzlei Rössner auf die folgenden Elemente aufgebaut:

- Nichtigkeit der Geschäfte
- Schadensersatzansprüche aus Fehlberatung
- Arglistige Täuschung, Sittenwidrigkeit der Geschäfte.

Die Kosten des Klageverfahrens (Prozesskostenrisiko) orientiert an dem Streitwert (entsprechend Marktwert zum 31.04.2011) werden für das erstinstanzliches Verfahren auf 198,5 TEuro geschätzt. In diesem Betrag sind auch die im Unterliegensfall der WestLB zu erstattenden Rechtsanwaltsgebühren enthalten.

Die Verfahrenskosten werden aus gem. § 88 GO NRW i.V.m. § 36 GemHVO NRW nach pflichtgemäßem Ermessen gebildet bzw. noch zu bildenden Rückstellungen bestritten.

Für den städtischen Haushalt wurde zum Jahresabschluss 2010 eine Rückstellung für Prozesskosten in Höhe von 80 TEuro und für die eventuelle Rückerstattung von vereinnahmten Zinserträgen in Höhe von 120,7 TEuro gebildet.

Bei der SEK wurde in Jahresabschluss 2010 vorsorglich eine Rückstellung für die Rückerstattung der Zinserträge von 60 TEuro eingestellt.

Im Rahmen des städtischen Jahresabschlusses 2011 erfolgt eine entsprechend des Prozesskostenrisikos erforderliche Aufstockung der Rückstellungen. Für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung ist zum Jahresabschluss 2011 eine Prozesskostenrückstellung zu bilden.